

Arbeitsschutz wirtschaftlich gestalten!

Ein Expertengespräch mit Dr. Gerhard Hahn, der zusammen mit Dipl.-Ing.Thorsten Herbrüggen Herausgeber eines Handbuchs zur neuen Arbeitsstättenverordnung ist. Gerhard Hahn arbeitet hauptberuflich am Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Dortmund, Thorsten Herbrüggen ist Sicherheitsingenieur und Inhaber der Ternion Management-Systeme in Lingen.

Welche Bedeutung hat die Arbeitsstättenverordnung? Dr. Hahn: Die Arbeitsstättenverordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Sie ist aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassen worden; so auch einige andere Verordnungen wie die Bildschirmarbeitsplatzverordnung oder die Lastenhandhabungsverordnung. Neben der Arbeitsstättenverordnung sind auch die anderen Verordnungen, aber vor allem das Arbeitsschutzgesetz, vom Arbeitgeber anzuwenden.

Warum ist das Arbeitsschutzgesetz so wichtig? Dr. Hahn: Das Arbeitsschutzgesetz enthält die grundlegenden Prinzipien, die in allen Bereichen des Arbeitsschutzes angewendet werden müssen. An erster Stelle steht die Verpflichtung für den Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung nach den Grundsätzen, die ebenfalls im Arbeitsschutzgesetz festgelegt sind, durchzuführen und das Ergebnis und die festgelegten Maßnahmen zu dokumentieren. Auch die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 definiert dies als eine der Grundpflichten des Unternehmers.

Ist der Regelungsgehalt durch die neue Arbeitsstättenverordnung geringer geworden? Dr. Hahn: Nein, man darf sich durch die deutlich geringere Anzahl an Paragraphen nicht täuschen lassen. Neben dem Paragrafenteil gibt es noch einen Anhang, der relativ gleichgewichtig neben den acht Paragrafen steht. Betrachtet man das zusammen, hat der Regelungsgehalt nicht abgenommen. Viele Einzelregelungen sind in allgemeinen Formulierungen zusammengefasst worden. Daneben gibt es durchaus Gesichtspunkte, die ganz neu in die Arbeitsstättenverordnung aufgenommen wurden, wie etwa die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, die Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden, die Energieverteilungsanlagen oder die Unterkünfte für Bauarbeiter.

Was ist dann eigentlich neu an der Arbeitsstättenverordnung? Dr. Hahn: Arbeitsschutzrecht ist heute zum großen Teil europäisches Recht, das heißt, es gibt EG-Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Der Gesetzgeber hat sich gezielt auf eine 1:1-Umsetzung beschränkt. Es sind also wirklich nur die wenigen konkreten Zahlenwerte übernommen worden, die auch in der EG-Richtlinie stehen. Die Zahlenwerte, die darüber hinaus in der alten Verordnung standen, sind weggefallen, z.B. die Raumabmessungen. Im Wesentlichen werden Schutzziele vorgegeben, die der Arbeitgeber erreichen muss; oder derjenige, der vom Arbeitgeber beauftragt wird, wie der Architekt.

Wo liegt der Vorteil für den Arbeitgeber? Dr. Hahn: Der Vorteil liegt darin, dass er die optimale Lösung für seinen Betrieb ermitteln kann. Er ist nicht mehr an starre Vorgaben gebunden, sondern kann Arbeitsschutzmaßnahmen so auswählen, dass sie optimal auf die Verhältnisse an den Arbeitsplätzen, in den Arbeitsräumen und in anderen Bereichen der Arbeitsstätte wie Verkehrswege, Sanitärräume usw. angepasst sind.

Woher bekommt Arbeitgeber bzw. Architekt jetzt konkrete Zahlenwerte? Dr. Hahn: Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Hierbei kann es sich die verantwortliche Person unterschiedlich schwer machen. Sie kann mit geringerem Aufwand eine Standardlösung finden, die dann aber für den Betrieb nicht optimal angepasst ist und deshalb auch unnötige Kosten verursachen kann. Man kann aber auch mehr Arbeit aufwenden, um wirklich die optimale Lösung zu finden, die nicht nur für das Einrichten, sondern auch für das Betreiben den betrieblichen Verhältnissen am Besten angepasst ist.

Was kann passieren, wenn man sich nicht an der Verordnung orientiert? Dr. Hahn: Wenn der Arbeitgeber gar nichts macht, kann es wirklich teuer werden, falls die Arbeitsschutzverwaltung oder die Berufsgenossenschaft den Betrieb aufsucht oder wenn Beschäftigte erkranken oder nach Unfällen ausfallen und dann eventuell sogar die Staatsanwaltschaft wegen Körperverletzung einen Schuldigen ermitteln lässt.

Wie gelangt der Arbeitgeber oder Architekt zur einfachen Lösung? Dr. Hahn: Der Verantwortliche kann von den Zahlenwerten ausgehen, wie sie in der alten Arbeitsstättenverordnung standen. Diese Werte sind ja nicht schon deshalb automatisch falsch, weil sie in der neuen Verordnung nicht übernommen wurden. Solange die noch existierenden Arbeitsstätten-Richtlinien nicht durch neue Arbeitsstätten-Regeln abgelöst werden, kann er ihnen in den nächsten sechs Jahren die erforderlichen Maße entnehmen.

Zahlenwerte können auch aus DIN-Normen, VDE- oder VDI-Regeln usw. entnommen werden. In der Gefährdungsbeurteilung muss jedoch überprüft werden, ob diese Werte den im Arbeitsschutzgesetz enthaltenen Grundsätzen genügen und ob sie nicht gegenüber dem aktuellen Stand der Technik längst veraltet sind.

Und wie gelangt der Arbeitgeber oder Architekt zur optimalen Lösung? Dr. Hahn: Er ist nicht gezwungen, Zahlenwerte aus technischen Regeln wie den Arbeitsstätten-Richtlinien anzuwenden. Die Arbeitsstättenverordnung macht Zielvorgaben. Wenn mindestens das gleiche Ziel auf andere Weise als in den Regeln angegeben erreicht werden kann, darf auch dieser andere Weg eingeschlagen werden. Es muss allerdings aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgehen, dass die Grundsätze aus dem Arbeitsschutzgesetz eingehalten werden. So haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen. Die konsequente Verwendung der Begriffe Arbeitsplatz, Arbeitsraum und Arbeitsstätte erlaubt viele Gestaltungsmöglichkeiten. Je verantwortungsvoller sich der Arbeitgeber um den Arbeitsschutz kümmert, desto bessere Lösungen, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, wird er finden. Denn gelebter Arbeitsschutz im Betrieb erhält und fördert durch zufriedene Mitarbeiter auch die Konkurrenzfähigkeit.

Sind Arbeitgeber hiermit nicht oft überfordert? Dr. Hahn: Ja, diesen hohen Anspruch können wenige Arbeitgeber erfüllen, solange sie sich nur alleine darum kümmern. Das hat der Gesetzgeber vor langer Zeit erkannt und dem Arbeitgeber die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt zur Seite gestellt. Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz gehört es zu deren Aufgaben, den Arbeitgeber auch und gerade bei der Gefährdungsbeurteilung zu beraten. Die Unternehmen sind bei Berufsgenossenschaften versichert, die eine Vielzahl an Hilfsmitteln zur Verfügung stellen. Der Arbeitgeber sollte sich auch nicht davor scheuen, die Arbeitsschutzverwaltungen der Bundesländer um Rat zu fragen. Diese sind nach dem Arbeitsschutzgesetz zur Information und Beratung verpflichtet. Soweit vorhanden, sollte auch die Personal- und Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden. Daneben gibt es noch eine Vielfalt an Fachzeitschriften und Literatur wie Kommentare und Handbücher.

Ralf Oesterreicher